

Stellungnahme

EEG 2021: Mehr Markt und neue Geschäftsmodelle brauchen ein digitales Verteilnetz als Basisinfrastruktur

17. September 2021

Seite 1

EEG 2021: Digitalisierung als Chance

Die Digitalisierung der Energiewende kommt an einen entscheidenden Punkt: Der Smart Meter Rollout hat Anfang 2020 begonnen, die Definition weiterer Anwendungsfelder kommt voran. Gleichzeitig zeigt sich zum Beispiel beim Ausbau privater Ladeinfrastruktur oder bei der Integration von PV-Anlagen nach dem Auslaufen der EEG-Förderung wie wichtig ein kostengünstiger, sicherer und unkomplizierter Datenaustausch für das Entstehen von Marktlösungen ist. Die digitale Infrastruktur ist zwingende Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende.

Smart Meter Gateways sind Teil der Kundenanlage, aber auch der Netzinfrastruktur: Das zeigt sich insbesondere auch dadurch, dass der Nutzen nicht nur in einer Anwendung besteht und nicht nur beim Endverbraucher entsteht. So stehen zum Beispiel die Erträge aus der Überschusseinspeisung aus einer ausgeförderten 3 kW-PV-Anlage in keinem Verhältnis zu den Kosten einer Lastgangmessung zur Direktvermarktung. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ändert sich die Kosten-Nutzen-Rechnung aber, wenn für Unternehmen die Markteintrittsschwellen für neue Angebote wie Mieterstrom, Lastmanagement der Elektromobilität oder Virtuelle Kraftwerke sinken. Intelligente Messsysteme leisten mit dem noch umzusetzenden TAF 9, 10 und 14 auch einen Beitrag, dass VNB Netzzustände besser prognostizieren können und mit systematischer Erfassung der Ist-Einspeiseleistung und der Spannungsverläufe die Voraussetzung für neue Dienste und Geschäftsmodelle geschaffen werden.

Smart Meter Rollout

Rechtliche Unsicherheit bremst die Digitalisierung des Verteilnetzes und den Smart Meter Rollout. Der Entwurf des EEG 2021 setzt auch in einigen Punkten die richtigen Akzente, in einigen Punkten sehen wir aber Änderungsbedarf:

- Stärkere Anreize für freiwilligen SMGW-Rollout

Wir unterstützen aber die Absicht des BMWi den SMGW-Rollout zu beschleunigen. Wir fordern daher zusätzliche Anreize für den freiwilligen Einbau von SMGW. Dir große

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Bereichsleiter Energie
T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme EEG 2021

Seite 2|7

Hürde besteht in den Kosten für die „Erschließung“ des Kellers, also die Versorgung mit Mobilfunk oder Glasfaser. Hier wäre die Ablösung beim Wechsel des Messstellenbetreibers zu klären und es wäre auch sinnvoll, Förderprogramme zur Gebäudesanierung oder für den Breitbandanschluss für die SMGW-Vorbereitung, insbesondere die Sanierung der Hausübergabe-/Zählerschränke und der WAN-Anbindung zu öffnen. Wir wünschen uns ein noch klareres Signal in die Branche und insbesondere an die grundzuständigen Messstellenbetreiber, dass die verfügbaren Endgeräte über einen klar definierten längeren Zeitraum alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Eng damit verbunden ist, dass deutlich wird, dass die Nutzung des CLS-Kanals als Anker einer sicheren Kommunikation in unterschiedlichsten Anwendungsfällen möglich bleibt und dritten wie z. B. Direktvermarktern zur Verfügung gestellt wird. Weitere Beispiele für unterstützende Rahmendbedingungen sind eine Verschlankung der Vorgaben der sicheren Lieferkette oder eine Öffnung für die Wiederverwendung von SMGWs. Richtschnur bei der Pflichtanwendung muss immer sein, ob die Anwendung Teil einer kritischen Infrastruktur ist oder besondere Anforderungen an die Datensicherheit vorliegen. In den übrigen Fällen muss sich das SMGW als Kommunikationskanal im Wettbewerb behaupten.

- Senkung der Schwelle zum Pflichteinbau ab 1 KW Erzeugungsleistung

Wirtschaftliche Aspekte müssen bei einer Absenkung der Schwelle zum Pflichteinbau berücksichtigt werden. Insbesondere darf die Wirtschaftlichkeit des Baus von Kleinanlagen nicht gefährdet werden. Die vorgesehene Ausweitung der Erfassung der Ist-Einspeisung und Netz-Zustandsdaten ist zu begrüßen.

Eine Einbaupflicht zur Steuerung sollte nur für Neuanlagen ab 1 kWp vorgesehen werden und bei Anlagen >7 kWp wie im MsbG geregelt auch für Bestandsanlagen gelten. Beim Vorhandensein eines iMSys muss eine Erfassung der Ist-Einspeiseleistung sowie der lokalen Zustandsdaten des Netzes (TAF 9/10) vorgesehen werden.

Bei einem Pflichteinbau für EEG Anlagen < 7 kWp sind Entlastungsmodelle für den Endverbraucher zu etablieren. Die POG der MSB sollte auf einem Entgelt der Endverbraucher zzgl. eines Entgelts vom Netzbetreibern für die Datenbereitstellung für z. B. TAF 10 basieren, um einen tragfähigen Einbau für die MSB zu ermöglichen. Messentgelte, die nach etwaigen Verrechnungen tatsächlich vom Endverbraucher getragen werden, müssen so soweit reduzieren werden, dass die POG für diese Endverbraucher den POGs der optionalen Einbaufälle (bei Verbrauch < 6.000 kWh/a) entspricht und entsprechend zwischen 30€ und 60 € gestaffelt ist. Hier ein Vorschlag für

Stellungnahme EEG 2021

Seite 3|7

die Staffelung der nach Abzug des Entgelts für Datenbereitstellung dem Letztverbraucher in Rechnung zu stellenden POGs für Anlagen < 7kWp:

Anknüpfend an die geltende Regelung schlagen wir deshalb vor, den Pflichteinbau auf Neuanlagen zu begrenzen und gestaffelte Preisobergrenzen einzuführen:

1-3 kWp: 30 EUR

3-5 kWp: 40 EUR

5-7 kWp: 60 EUR

- Keine Flanke beim Datenschutz öffnen

Artikel 3 und 5 des EEG-Entwurfs vom 14. September 2020 sieht vor, dass für Prosumer nicht nur die eingespeiste Erzeugung $\frac{1}{4}$ stündlich gemessen wird, sondern auch der Verbrauch. Das lehnen wir ab. Die geltende Regelung im Messstellenbetriebsgesetz und in der Stromnetzzugangsverordnung sollte fort bestehen.

Aktiver Verbraucher/Mieterstrom

- Umsetzung der europäischen Regelungen zum „aktiven Verbraucher“

Die im Clean Energy Package vorgesehenen Regelungen beispielsweise zum „aktiven Verbraucher“ oder auch vorgesehene EEG-Umlagebefreiungen wurden bei diesem Entwurf nicht umgesetzt. Nach dem Willen der EU soll der Prosumer in den Mittelpunkt rücken, Eigenverbrauch soll von Abgaben und Umlagen befreit werden – zumindest bei Anlagen bis 30 Kilowatt – neue Vermarktungsformen wie Peer-to-Peer ermöglicht und die Marktteilhabe von aktiven Kunden gefördert werden. Aus unserer Sicht widerspricht der Entwurf damit in weiten Teilen den Vorgaben der EU. Im aktuellen Entwurf wurden all diese Themen nicht berücksichtigt, sondern die Kosten und Aufwände für diese Kunden stattdessen erhöht. In wieweit diese Maßnahmen die im Gesetz definierten Ausbauziele unterstützen sollen ist nicht ersichtlich.

- Gemeinschaftlichen Eigenverbrauch ermöglichen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird die Chance vertan, die Eigenverbrauchsregelungen grundsätzlich neu zu gestalten. In Deutschland gibt es etwa vier bis fünf Millionen Gebäude mit zwei bis sechs Wohnungen. Diese Gebäude sind für das geförderte Mieterstrommodell unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht geeignet. Hier braucht es Alternativen wie den gemeinschaftlichen Eigenverbrauch. Damit in Wohnungen lebende Bürgerinnen und Bürger im gleichem Maße von den Vorteilen der

Stellungnahme EEG 2021

Seite 4|7

Eigenversorgung mit Strom aus PV-Anlagen profitieren können wie Haushalte in Einfamilienhäuser, sollten die neuen europäischen Vorgaben zum Eigenverbrauch rasch umgesetzt werden, insbesondere sollte der gemeinsame Anlagenbetrieb und gemeinschaftliche Eigenverbrauch durch Prosumer-Gemeinschaften ermöglicht werden

- Hohe Bürokratieschwelle bei Genehmigungen

Genehmigungen von Messkonzepten dauern immer noch zu lange. Hier sollten einheitliche Regeln und Fristen gelten.

- Zentrale Regelungen TAB / Bestandsschutz

Beim Bau einer Mieterstromanlage in Bestandsgebäuden besteht Rechtsunsicherheit bezüglich der Vorgaben zur elektrischen Sicherheit bezogen auf die bestehende Verteilung im Haus. Es ist unklar, ob Bestandsschutz fällt und die komplette Elektrik saniert bzw. auf neuste TAB angepasst werden muss. Das verhindert in vielen Gebäuden Mieterstrom im Bestand. Wir brauchen eine einheitliche Regel, dass kein Eingriff in die Bestandselektrik vorliegt bei Umwandlung in Mieterstromanlage.

- Anlagenzusammenlegung im neuen EEG

Es wird eine Anlagenzusammenfassung mehrerer Erzeugungsanlagen auf angrenzenden Gebäuden nur aufgehoben, wenn sich der Anlagenbetreiber der einzelnen Anlagen unterscheidet. Das ist nicht nachvollziehbar, da Kosten und auch Genehmigungen pro Anschlusspunkt einer Kundenanlage anfallen. Das verhindert den Ausbau im sozial schwächeren Gegenden mit Riegelbebauung. Im Bestand trifft man die Gebäudeform mehrerer Hauseingänge in angrenzenden Gebäuden mit einem Besitzer sehr häufig an.

- Mieterstromzuschläge erhöhen

Um den Zubau von jährlich mindestens 5 GW Photovoltaik zu erreichen, bedarf es weitergehender Anstrengungen insbesondere im urbanen Raum und auf Mehrfamilienhäusern. Hier bieten sich grundsätzlich Chancen für ein Mieterstrommodell.

Das bisherige Modell hat jedoch erhebliche Schwächen. Neben den komplizierten Anforderungen sind die Mieterstromzuschläge aufgrund des starken PV-Zubaus und der damit verbundenen Degression auf nahezu null gesunken. Die Höhe der Mieterstromförderung muss wieder auf ein attraktives Niveau angehoben werden, damit dieses Geschäftsmodell einen signifikanten Beitrag zu den Zubauzielen leisten kann.

Hierfür reichen die vorgeschlagenen Mieterstromzuschläge von 2,66 bis 1,42 ct/kWh je nach Leistungsklasse nicht aus, empfohlen wird eine Anhebung auf 3,5 bis 4 ct/kWh.

- Strompreiskompensation nicht an CO₂-Emissionen knüpfen

Das Thema Strompreiskompensation muss zwingend in die EEG-Novelle aufgenommen werden. Die energieintensive Industrie kann einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen leisten. Da die bestehende Strompreiskompensation zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit aber nur bei CO₂-Emissionen gewährt wird, können diese Industrien keinen grünen Strom beschaffen. Wir fordern, die Strompreiskompensation an den Klimazielen auszurichten und grüne Direktlieferverträge (PPAs) mit großem Volumen für die energieintensive Industrie zu ermöglichen.

Kleine Direktvermarktung

Wir begrüßen den als „Kleine Direktvermarktung“ vorgestellten Ansatz zur Sicherung der Einspeisung aus vorhandenen EEG Anlagen, die aus der Einspeiseregulierung heraus laufen. Er könnte auch das, immer wieder diskutierte, Sonderthema der Direktvermarktung bei der Umsetzung des SMGW Rollouts für Anlagen unter 100 kW nachhaltig lösen.

Zu diskutieren bleibt, wie man für die Anlagen kleiner 7 kW eine nachhaltige Lösung findet.

Für diese werden im Rahmen des optionalen Ausbaus zunehmend SMGW zum Einsatz kommen und dann Lösungen analog der Fälle >7 kWp nutzbar. Zusätzlich werden über den Wahltarife im EnWG §14a oder/und EMS-Lösungen bzw. Speicherkonzepte zur Optimierung des Eigenverbrauchs indirekt SMGW Einzug halten.

Gesetzlicher Anpassungsbedarf „Kleine Direktvermarktung“

- Abbau von bürokratischen Hürden: Digitalisierung der Verträge und Prozesse

(nicht berücksichtigt im aktuellen EEG-Entwurf)
- Vereinfachte Bilanzierungsverfahren beim Verkauf von nur geringen Mengen in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms, solange die Viertelstundenbilanzierung noch zu kostenaufwendig ist.

(lediglich für Volleinspeiser, nicht für Überschusseinspeisung vorgesehen)

- Befreiung des eigenverbrauchten Stroms von Abgaben und Umlagen

(nicht im EEG-Entwurf berücksichtigt, eher Verschärfungen für Eigenverbrauch)
- Einführung eines pauschalisierten Verfahrens zur Ausstellung von HKN bei Kleinanlagen nach installierter Leistung in kWp und Vermarktung der HKN durch den aufnehmenden Direktvermarkter.
- Sollte keine Anpassung der Mindestgröße möglich sein, Ausstellung von Sammel-HKN über einen sortenreinen Solarstrombilanzkreis („Pooling“).

Neue Technische Anforderungen für das Einspeisemanagement

Künftig müssen fast alle Neuanlagen ab Inkrafttreten des Gesetzes sowie ab Markterklärung (Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für diesen Anwendungsfall), technische Einrichtungen vorhalten, über die der Verteilnetzbetreiber a) die IST-Einspeisung (TAF 9) abrufen und b) die Einspeiseleistung bei Netzüberlassung gestuft bzw. perspektivisch stufenlos ferngesteuert regeln kann. Dies bedeutet die Pflicht zur Implementierung einer technischen Steuereinheit sowie einer kommunikativen Anbindung der Anlage, was je nach Anlage hohe Investitionen verursachen kann, weshalb diese EAFs im BMWi und BSI Stufenmodell unbedingt zu priorisieren sind, die Durchführung der Maßnahmen über ein intelligentes Messsystem erfolgen muss.

Zudem muss die neue Anforderung einer „stufenlosen“ Fernsteuerbarkeit an die aktuell verfügbaren Gerätetechnik und die EAFs im BMWi und BSI Stufenmodell angepasst werden.

Smart Meter Gateway: Überfrachtung vermeiden

Da das SMGW zusätzliche Funktionen übernehmen soll, könnte die Komplexität für einige Marktteilnehmer steigen. Hier muss im Einzelfall abgewogen und eine Überfrachtung vermieden werden. Die Ersatzwertbildung bei Messdaten aus dem nicht regulierten Bereich, also z. B. Submetering-Daten, kann nicht im SMGW erfolgen. Wir sind der Meinung, dass nachgelagerte Systeme bevorzugt transparent über das SMGW und über CLS an die Backendsysteme angebunden werden sollten.

- Das BSI sollte Sicherheitsanforderungen vorgeben. Wo möglich, sollte die technische Umsetzung der Schnittstellen zwischen Ladeeinrichtungen,

Submetersystemen, EMS und iMSys jedoch in bestehenden Normierungsgremien, z. B. im FNN, festgelegt werden. Es muss auch eine Festlegung zu technischen Vorgaben wie z. B. dem Betrieb von Zusatzeinrichtungen (Submetersysteme und EMS) am iMSys im ungemessenen Bereich durch die BNetzA erfolgen.

- Ein großes Hemmnis für den Markt sind die verschiedenen Vorgaben, z. B. technische Anschlussbedingungen und Festlegungen der Verteilnetzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) in Deutschland. So muss aktuell zur Anbindung von z. B. Submetersystemen und EMS ans iMSys mit jedem gMSB ein bilateraler Vertrag mit unterschiedlichen Preisen und Bedingungen für die Nutzung des CLS-Kanals (CLS-Proxy des SMGW) geschlossen werden. Deshalb bedarf es einer Festlegung zur Nutzung des CLS-Kanals von iMSys „in der Art der POG im MsbG“ um eine aktive Nutzung der iMSys-Plattform zu fördern.